



Inhalt

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Vereinsvermögen
- § 5 Beiträge und Gebühren
- § 6 Geschäftsjahr
- § 7 Rechte der Mitglieder
- § 8 Pflichten der Mitglieder
- § 9 Organe
- § 10 Gesamtvorstand
- § 11 Wahl des Gesamtvorstandes
- § 12 Aufgaben des Gesamtvorstandes
- § 13 Kassenprüfung
- § 14 Mitgliederversammlung
- § 15 Satzungsänderung-, Auflösung des Vereins

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Verein der Freunde und Förderer der Realschule Augustdorf e.V.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lemgo eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Augustdorf.
- (4) Der Verein wird ins Vereinsregister eingetragen und ist rechtsfähiger Verein im Sinne des BGB.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Realschule Augustdorf und ihrer Schüler.
 1. Der Verein verfolgt gemeinnützige, kulturelle und soziale Aufgaben.
 2. Er fördert insbesondere die ideelle und materielle Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule.
- (2) Definition der materiellen Ziele:
 1. Anschaffung von Unterrichtsmitteln, Sportgeräten, Musikinstrumenten, etc.
 2. Gestaltung der Schule und der schulischen Anlage
 3. Gewährung von Beihilfen bei musikalischen und sportlichen Begegnungen, sowie Schulfesten
 4. Zuschüsse für Studienfahrten, Wandertagen, Besuchen von Kunst- und Sportstätten
 5. Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler
 6. Prämierung von besondere Schülerleistungen
 7. Willkommensgeschenke für Schulanfänger
 8. Abschiedsgeschenke für Abschlussklassen
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung [§ 51 ff AO].
- (4) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig und ungebunden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Als Mitglied können aufgenommen werden:

 1. Eltern derzeitiger und ehemaliger Schüler
 2. Lehrer, Freunde und Förderer der Schule
 3. ehemalige Lehrer und Schüler
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen in Textform mitgeteilt werden.
- (3) Die Mitglieder erkennen die Vereinssatzung an. Sie sind dazu verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern und den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich mit Beginn eines Schuljahres
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 1. Tod
 2. schriftlichen Austritt an den Vorstand des Vereins.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Schuljahres zulässig. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei

Monaten zum Ende des jeweiligen Schuljahres möglich.

3. Auflösung eines Vereins

Durch Ausschluss

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 4 Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen setzt sich aus folgenden Punkten zusammen:
1. Mitgliedsbeiträgen
 2. Geld- und Sachspenden
 3. Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
 4. Zuschüsse
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 5 Beiträge und Gebühren

- (1) Der von den Mitgliedern zu zahlende Mindestbeitrag (Jahresbeitrag) wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Beitrag ist spätestens am 30. Oktober zu entrichten.
- (3) Für Beiträge, die eingeholt werden müssen, gehen Mahn- und Inkassogebühren zu Lasten des Beitragszahlenden.
- (4) Der Jahresbeitrag wird fällig bei Beginn des Geschäftsjahres, welches dem Schuljahr entspricht.

§ 6 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. August eines Jahres.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben in den Versammlungen das gleiche Recht und gleiche Stimmen.
- (2) Alle Mitglieder können Anträge in schriftlicher Form an den Vorstand stellen.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Vereinsmitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Vereinsbeiträge verpflichtet. Sie haben die Vereinsatzung zu beachten.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) Der Gesamtvorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

§ 10 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Kassenwart/in
4. dem/der Schriftführer/in
5. einem/einer Beisitzer/in
6. an den Sitzungen des Gesamtvorstandes nimmt ein Vertreter des Lehrerkollegiums der Schule ohne Stimmrecht teil. Er wird von der Lehrerkonferenz für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt.

§ 11 Wahl des Gesamtvorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird
- (2) Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus.
- (3) Barauslagen im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit werden nach vorheriger Absprache ersetzt.

§ 12 Aufgaben des Gesamtvorstandes

1. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, kann der Vorstand ein Mitglied kooptieren. Das kooptierte Vorstandsmitglied hat für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Vertreter einlädt, wenn die Interessen des Vereins es erfordern. Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu verfassen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Vorstand hat die Protokolle aufzubewahren.
5. Im Einzelfall kann der Vorsitzende verfügen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Der Vorsitzende legt die Frist zur Abstimmung über eine Beschlussvorlage im

Einzelfall fest, wobei die Frist drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage nicht unterschreiten darf. Für einen Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig, wenn dem Absender eine Versendungsbestätigung vorliegt. Lehnt ein Vorstandsmitglied die Beschlussfassung innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist ab, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.

6. Der Vorstand kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn diese grob fahrlässig ihre Amtspflichten verletzt haben oder eine Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren.
7. Der Vorstand ist dazu ermächtigt, einstimmig Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
Das gilt entsprechend für ausschließlich redaktionelle Änderungen.
8. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
9. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:
 1. der/die Vorsitzende
 2. der/die stellvertretende Vorsitzende

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis ist der fünfköpfige Gesamtvorstand gemäß § 10 zuständig.

3. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Verwendung, der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
5. Der Gesamtvorstand ist verpflichtet, jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
6. Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen.
7. Zur Durchführung seiner Aufgaben führt der Verein eine selbständige Kasse, die der verantwortlichen Leitung des Kassenwartes untersteht. Hierzu ist ein Girokonto bzw. Sparsbuch bei einer örtlichen Bank einzurichten.
8. Der Kassenwart verwaltet die Kasse, führt eine ordnungsgemäße Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und hat der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten.

§13 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung erfolgt nach Ablauf des Geschäftsjahres oder auf Besonderen Beschluss des Gesamtvorstandes.
2. Die zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
3. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands oder deren Angehöriger sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung des Vereins wird vom Gesamtvorstand mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einberufen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Versammlung müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich jedem Mitglied bekanntgegeben werden.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Beschlüssen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (4) Eine ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Inhalt bzw. Gegenstand der Beratung oder Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:
 1. Jahres- und Kassenbericht
 2. Bericht des Kassenprüfers

 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Wahl des Vorstandes
 5. Wahl von zwei Kassenprüfern
 6. Änderung der Satzung
 7. Änderung des Mitgliederbeitrages
 8. Bearbeitung von schriftlichen Anträgen
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren.
- (7) Alle Anträge müssen drei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Geschäftsführer abgegeben werden. Später eingehende Anträge dürfen in der Versammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen sind.
- (8) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Einladungen gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift, durch die Weitergabe des jeweiligen Schülers/in oder E-Mail-Adresse gerichtet sind.
- (9) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind von dem Mitglied binnen einer Frist von zwei Wochen vor der

- Mitgliederversammlung in Textform zu beantragen. Anträge auf Satzungsänderungen sind dem Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform einzureichen. Nach Ablauf der Fristen gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
 - (11) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nach der Satzung oder Gesetz keine anderen Mehrheitsverhältnisse vorgeschrieben sind.
 - (12) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
 - (13) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit teilnehmen und ihre Mitgliedschaftsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

§ 15 Satzungsänderung-, Auflösung des Vereins

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen
- (2) Eine Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geschehen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fließt dessen gesamtes Vermögen dem Schulträger zu, der es im Sinne dieser Satzung für die Realschule zu verwenden hat.
- (4) Die Auflösung des Vereins //kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes jeweils einzelvertretungsberechtigt Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister ist am 03. September 1996 erfolgt